

## **Geschäftsordnung des Elternbeirats am Max-Planck-Gymnasium Schorndorf**

### ***Präambel (Schulgesetz § 55 (1))***

*„Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.“*

Die Geschäftsordnung ergänzt und präzisiert die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen. Sie wird bei Bedarf der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst; im Zweifelsfall sind die rechtlichen Bestimmungen der Landesregierung vorrangig.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

### **§ 1 Vorstand**

Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Er kann weitere Mitglieder des Elternbeirats zu Beisitzenden wählen.

### **§ 2 Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertretung dauert ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Wahlentscheidung und endet mit der ersten Elternbeiratssitzung im nächsten Schuljahr. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

### **§ 3 Weitere Funktionen**

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Kassenverwalter sowie zwei Kassenprüfer, sofern eine Elternkasse besteht.
- (2) Wer die Elternkasse führt, kann zugleich Beisitzender sein. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres offizielles Amt im Elternbeirat innehaben.
- (3) Ein Schriftführer wird nicht gewählt. Das Protokoll der Elternbeiratssitzungen wird jeweils von einer Elternvertretung der Klassenstufe 6 geführt. Sofern sie sich nicht auf eine Person einigen können, wechselt die Protokollführung von Sitzung zu Sitzung. Im Protokoll ist festzuhalten, welche Klasse der Protokollführende im Elternbeirat vertritt.
- (4) Der Elternbeirat wählt die Elternvertretung der Schulkonferenz und deren Stellvertretung.

## **§ 4 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren der in den §§ 1 und 3 genannten Funktionen wird in der Wahlordnung des Max-Planck-Gymnasiums Schorndorf geregelt.

## **§ 5 Elternkasse**

Für die Kassenführung müssen vom Elternbeirat Richtlinien festgelegt werden.

## **§ 6 Arbeitskreise**

- (1) Der Elternbeirat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Bei der Einsetzung muss der Auftrag festgelegt werden.
- (2) Die Arbeitskreise können mit Eltern, Schülern und bei Bedarf auch mit Lehrkräften besetzt werden. Die Leitung eines Arbeitskreises soll ein Mitglied des Elternbeirats übernehmen.
- (3) Arbeitskreise haben die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Vorsitzenden des Elternbeirats zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, Erklärungen im Namen des Elternbeirats abzugeben.

## **§ 7 Beschlussfassungen**

- (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen.
- (2) Ist der Elternbeirat in einer Sitzung dauerhaft nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten für diejenigen Tagesordnungspunkte beschlussfähig, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die nicht auch in der beschlussunfähigen Sitzung aufgeführt waren, ist nicht zulässig.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Wahl kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Elternbeirats durchgeführt werden.
- (5) Beschlüsse können nur in einer Sitzung gefasst werden.
- (6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn dies von der Mehrheit der Stimmberechtigten gewünscht wird.

## **§ 8 Sitzungen des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich einzuladen. Der Versand per Mail ist dabei zulässig und erfüllt die Anforderung einer schriftlichen Einladung.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- (4) Der Elternbeirat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies entweder von mindestens fünf Mitgliedern oder der Schulleitung unter Angabe des zu behandelnden

Themas schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist reduziert sich in diesen Fällen auf eine Woche.

### **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur in einer Elternbeiratssitzung geändert werden und nur dann, wenn es in der Tagesordnung aufgeführt wurde.
- (2) Liegt dem Elternbeiratsvorstand ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung vor, so ist dieser Antrag bei der nächsten Elternbeiratssitzung auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Änderungsantrag ist mit der Tagesordnung zu verteilen.
- (3) Für die Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

### **§ 10 Zulässigkeit von online Sitzungen**

Der Elternbeirat kann online Sitzungen durchführen. Die Entscheidung, ob eine online oder eine Präsenzsitzung stattfindet, obliegt dem Elternbeiratsvorstand. In der Einladung zu einer online Sitzung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dabei können neben Videokonferenztechnik auch andere elektronische Kommunikationsmittel wie Telefonkonferenzen oder Chat verwendet werden. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit muss gewährleistet sein.

### **§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Alle vorhergehenden Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Datum: 18.03.2024

Die Vorsitzende des Elternbeirats

Petra Rehberger

Die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Silke Brand-Müller